



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	130. / 02.04.2009 / 15:45 – 17:45 Uhr
TOP:	04 – Financial Crisis
Thema:	Auswirkungen der Finanzmarktkrise – <i>Incurred vs. expected loss model</i>
Papier:	04a Abgleich Grundprinzip incurred loss model

Einführung

- 1 In seiner 129. Sitzung diskutierte der Deutsche Standardisierungsrat die derzeit geltenden Wertminderungsvorschriften für finanzielle Vermögenswerte nach IFRS und U.S. GAAP basierend auf einer vom Projektmanager angefertigten tabellarischen Übersicht. Dabei wurden auch alternative Ansätze erörtert wie das „*expected loss*“ Modell und das in Spanien angewandte Modell der dynamischen Risikovorsorge (sog. „*dynamic provisioning*“).
- 2 In diesem Zusammenhang wurde der Projektmanager gebeten, zur weiteren Aufbereitung des Themas zum einen das „*expected loss*“ Modell näher darzustellen und zum anderen einen Abgleich zwischen dem „*incurred loss*“ Modell und den Rückstellungen für Gewährleistungen und belastende Verträge vorzunehmen, um feststellen ob die zugrundeliegenden Grundprinzipien unterschiedlich sind.

„*Incurred loss*“ Modell

- 3 Die Wertminderungsvorschriften für finanzielle Vermögenswerte in IAS 39 sehen ein zweistufiges Verfahren vor. Auf der ersten Stufe ist an jedem Bilanzstichtag zu ermitteln, ob es objektive Hinweise darauf gibt (sog. „*general impairment triggers*“), dass bei einem finanziellen Vermögenswert oder einer Gruppe von finanziellen Vermögenswer-



ten eine Wertminderung eingetreten ist (IAS 39.58). Diese „*general triggers*“, von denen einige in IAS 39.59 aufgezählt werden, gelten für alle finanziellen Vermögenswerte unabhängig davon, in welche Kategorie nach IAS 39 diese fallen, mit Ausnahme der Kategorie *erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet* (hier führt die Bilanzierung zum Fair Value stets zur impliziten Erfassung von Wertminderungen). Wichtig ist hierbei, dass Verluste aus künftig erwarteten Ereignissen, ungeachtet ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit, nicht erfasst werden dürfen (sog. „*incurred loss model*“). Für gehaltene Eigenkapitalinstrumente sind darüber hinaus zusätzliche Ereignisse (signifikante Änderungen im Umfeld des Emittenten, signifikanter oder länger anhaltender Rückgang des Fair Values) zu berücksichtigen (IAS 39.61).

- 4 Hat die Prüfung auf der ersten Stufe objektive Hinweise darauf ergeben, dass eine Wertminderung vorliegt, so ist diese auf der zweiten Stufe zu bestimmen und bilanziell zu erfassen. Die Bestimmung der Wertminderung ist unterschiedlich geregelt und davon abhängig, ob die finanziellen Vermögenswerte zu Anschaffungskosten oder zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt sind oder der Kategorie *zur Veräußerung verfügbar* angehören (IAS 39.58).
- 5 Das „*incurred loss*“ Modell ist dabei auf finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden, anzuwenden. Hierbei handelt es sich um finanzielle Vermögenswerte der Kategorien *Kredite und Forderungen* und *bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen*. Die Höhe der Wertminderung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswertes und dem Barwert der erwarteten künftigen Cashflows (mit Ausnahme künftiger, noch nicht erlittener Kreditausfälle), abgezinst mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz des finanziellen Vermögenswertes (d.h. dem bei erstmaligen Ansatz ermittelten Zinssatz). Der Verlustbetrag ist ergebniswirksam zu erfassen, der Buchwert des Vermögenswertes kann dabei direkt oder unter Verwendung eines Wertberichtigungskontos reduziert werden (IAS 39.63).



- 6 Der IASB hat die Anwendung des „*incurred loss*“ Modells in der *Basis for Conclusions* zu IAS 39 wie folgt begründet:

„Entstandene vs. erwartete Verluste

- BC108 Einige der zum Exposure Draft Befragten baten um Klarstellung, ob der Exposure Draft ein Modell „entstandener Verluste“ oder ein Modell „erwarteter Verluste“ widerspiegelt. Andere äußerten Bedenken hinsichtlich des Umfangs, in dem „künftige Verluste“ als Wertminderungsaufwand erfasst werden könnten. Sie schlugen vor, diese Verluste nur bei ihrer Entstehung zu erfassen (d.h. bei einer Verschlechterung der Kreditqualität eines Vermögenswertes oder einer Gruppe von Vermögenswerten nach ihrem erstmaligen Ansatz). Andere Befragte sprachen sich für einen Ansatz auf der Grundlage erwarteter Verluste aus. Sie schlugen vor, erwartete künftige Verluste selbst dann bei der Bestimmung des Wertminderungsaufwands für eine Gruppe von Vermögenswerten zu berücksichtigen, wenn sich ihre Kreditqualität gegenüber den ursprünglichen Erwartungen nicht verschlechtert hat.
- BC109 Nach Erwägung dieser Stellungnahmen entschied der Board, dass Wertminderungsaufwendungen nur bei ihrer Entstehung anzusetzen sind. Der Board begründete dies damit, dass eine Erfassung von Wertminderungen auf der Grundlage erwarteter künftiger Geschäftsvorfälle und Ereignisse im Widerspruch zum Modell fortgeführter Anschaffungskosten steht. Der Board beschloss weiterhin, Leitlinien dafür bereitzustellen, was bei der Beurteilung einer Gruppe finanzieller Vermögenswerte auf Wertminderung unter dem Begriff „entstanden“ zu verstehen ist. Der Board befürchtete, dass es bei einem Fehlen solcher Leitlinien unterschiedliche Auslegungen darüber geben würde, wann ein Verlust entstanden ist oder welche Ereignisse zur Entstehung eines Verlustes führen.
- BC110 Aus diesem Grund nahm der Board in den IAS 39 Leitlinien auf, gemäß denen ein Verlust nur dann vorliegt, wenn nach dem erstmaligen Ansatz des finanziellen Vermögenswertes ein Ereignis eingetreten ist, das einen objektiven Hinweis auf Wertminderung gibt. Außerdem wird konkretisiert, um welche Arten von Ereignissen es sich handelt. Mögliche oder erwartete künftige Trends, die zu einem künftigen Verlust führen können (z.B. ein erwarteter Anstieg der Arbeitslosenquote oder Konjunkturrückgang), stellen keinen objektiven Hinweis auf Wertminderung dar. Außerdem muss das den Verlust auslösende Ereignis einen verlässlich bestimmbaren Einfluss auf den Barwert der geschätzten künftigen Cashflows haben und durch aktuelle beobachtbare Daten untermauert werden.“

„Expected loss“ Modell

- 7 Die IFRS enthalten kein „*expected loss*“ Modell zur Bestimmung der Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten. Finanzielle Vermögenswerte der Kategorie *zur Veräußerung verfügbar* werden zum Fair Value bilanziert. Sofern objektive Hinweise auf eine Wertminderung vorliegen, wird der direkt im Eigenkapital angesetzte kumulierte Verlust dort entfernt und ergebniswirksam erfasst (IAS 39.67). Da die Erwartungen hinsichtlich der zukünftigen Kreditausfälle des bilanzierenden Unternehmens von der Markterwartung abweichen können, entspricht der Fair Value in diesen Fällen nicht dem „*expected loss*“ Betrag.



- 8 Das Agenda Paper 7A für die gemeinsame Sitzung von IASB und FASB am 23. und 24. März 2009 enthält ein mögliches „*expected loss*“ Modell und stellt dieses dem „*incurred loss*“ Modell gegenüber. Dieses Papier ist in der Sitzungsunterlage 04b wiedergegeben.

Abgleich des „incurred loss“ Modells mit Garantierückstellungen und belastenden Verträgen hinsichtlich des zugrundeliegenden Grundprinzips

Garantierückstellungen

- 9 IAS 37.14 enthält die folgende allgemeine Vorschrift zur Bildung von Rückstellungen.

„Eine Rückstellung ist dann anzusetzen, wenn

- (a) einem Unternehmen aus einem Ereignis der Vergangenheit eine gegenwärtige Verpflichtung (rechtlich oder faktisch) entstanden ist;
- (b) der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zur Erfüllung dieser Verpflichtung wahrscheinlich ist; und
- (c) eine verlässliche Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, ist keine Rückstellung anzusetzen.“

- 10 Für die Bildung einer Rückstellung aufgrund gegebener Gewährleistungen enthält IAS 37 in Appendix C das folgende illustrierende Beispiel:

Beispiel 1: Gewährleistungen

Zum Zeitpunkt des Verkaufs seiner Produkte an die Kunden übernimmt ein Hersteller die Gewährleistung. Nach den Bedingungen des Kaufvertrags übernimmt der Hersteller die Verpflichtung zur Beseitigung von Herstellungsfehlern durch Reparatur oder Ersatz, die innerhalb von drei Jahren ab Datum des Verkaufs auftreten. Aus vergangener Erfahrung ist es wahrscheinlich (d.h. dass mehr dafür als dagegen spricht), dass aus diesen Gewährleistungen Verpflichtungen hervorgehen.

Gegenwärtige Verpflichtung auf Grund eines vergangenen verpflichtenden Ereignisses – Das verpflichtende Ereignis ist der Verkauf des Produkts mit einer Gewährleistung, die zu einer rechtlichen Verpflichtung führt.



Ein Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen bei der Erfüllung – Wahrscheinlich für die Gewährleistungen insgesamt (siehe Paragraph 24).

Schlussfolgerung – Eine Rückstellung wird in Höhe der bestmöglichen Schätzung des Aufwands angesetzt, der für die Beseitigung von Fehlern an Produkten entsteht, die vor dem Bilanzstichtag mit Gewährleistung verkauft wurden (siehe Paragraphen 14 und 24).

Belastende Verträge („onerous contracts“)

11 Die nachfolgende Definition eines „*onerous contract*“ ist in IAS 37.10 enthalten:

„Ein *belastender Vertrag* ist ein Vertrag, bei dem die unvermeidbaren Kosten zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen höher sind als der erwartete wirtschaftliche Nutzen.“

12 Die bilanzielle Behandlung derartiger belastender Verträge ist wie folgt geregelt (IAS 37.66 bis 69):

„66 Hat ein Unternehmen einen belastenden Vertrag, ist die gegenwärtige vertragliche Verpflichtung als Rückstellung anzusetzen und zu bewerten.

67 Zahlreiche Verträge (beispielsweise einige Standard-Kaufaufträge) können ohne Zahlung einer Entschädigung an eine andere Partei storniert werden. Daher besteht in diesen Fällen keine Verpflichtung. Andere Verträge begründen sowohl Rechte als auch Verpflichtungen für jede Vertragspartei. Wenn die Umstände dazu führen, dass ein solcher Vertrag belastend wird, fällt der Vertrag unter den Anwendungsbereich dieses Standards und es besteht eine anzusetzende Schuld. Noch zu erfüllende Verträge, die nicht belastend sind, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Standards.

68 Dieser Standard definiert einen belastenden Vertrag als einen Vertrag, bei dem die unvermeidbaren Kosten zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen höher als der erwartete wirtschaftliche Nutzen sind. Die unvermeidbaren Kosten unter einem Vertrag spiegeln den Mindestbetrag der bei Ausstieg aus dem Vertrag anfallenden Nettokosten wider; diese stellen den niedrigeren Betrag von Erfüllungskosten und etwaigen aus der Nichterfüllung resultierenden Entschädigungszahlungen oder Strafgeldern dar.



69 Bevor eine separate Rückstellung für einen belastenden Vertrag erfasst wird, erfasst ein Unternehmen den Wertminderungsaufwand für Vermögenswerte, die mit dem Vertrag verbunden sind (siehe IAS 36).“

13 IAS 37 Appendix C enthält hierzu folgendes Beispiel:

Beispiel 8: Ein belastender Vertrag

Ein Unternehmen erwirtschaftet Gewinne aus einer Fabrik, die es unter einem Operating-Leasingverhältnis gemietet hat. Im Dezember 2000 verlegt das Unternehmen seine Betriebstätigkeit in eine neue Fabrik. Das Leasingverhältnis für die alte Fabrik dauert während der nächsten vier Jahre an, kann nicht aufgelöst werden, und die Fabrik kann nicht an einen anderen Nutzer weiterverpachtet werden.

Gegenwärtige Verpflichtung auf Grund eines vergangenen verpflichtenden Ereignisses – Das verpflichtende Ereignis ist die Unterzeichnung des Leasingvertrages, die in einer rechtlichen Verpflichtung resultiert.

Ein Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen bei der Erfüllung – Wenn das Leasingverhältnis belastend wird, ist ein Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen wahrscheinlich. (Bis das Leasingverhältnis belastend wird, bilanziert das Unternehmen das Leasingverhältnis nach IAS 17 *Leasingverhältnisse*).

Schlussfolgerung – Eine Rückstellung wird in Höhe der bestmöglichen Schätzung der unvermeidbaren Zahlungen auf Grund des Leasingverhältnis angesetzt (siehe Paragraphen 5(c), 14 und 66).

Ergebnis des Abgleichs

14 Sowohl das „*incurred loss*“ Modell als auch die Rückstellungen für Gewährleistungen und belastende Verträge unterliegen grundsätzlich demselben Prinzip, nachdem bei einer Bilanzierung nach historischen Anschaffungskosten nur solche Ereignisse zu berücksichtigen sind, die bis zum Bilanzstichtag bereits eingetreten sind („wertbegründende Ereignisse“).

15 Allerdings unterscheiden sich diese Ereignisse im Detail. Während bei den Rückstellungen der Verkauf eines mit Gewährleistung versehenen Produkts bzw. der Abschluss eines belastenden Vertrages jeweils vor dem Bilanzstichtag das ausschlaggebende



Ereignis darstellt, ist dies bei finanziellen Vermögenswerten nicht lediglich deren Erwerb oder Vertragsabschluss, sondern vor dem Bilanzstichtag bestehende objektive Hinweise auf eine Wertminderung. Bei den Rückstellungen fließen dagegen zukünftige Erwartungen (tatsächlich eintretende Gewährleistungsfälle, zukünftige Werksschließungen, zukünftige Preisänderungen bei abgeschlossenen längerfristigen Einkaufs- oder Verkaufskontrakten) in die Bewertung mit ein, auch wenn in der Praxis vielfach auf Erfahrungen aus der Vergangenheit zurückgegriffen wird. Beim „*incurred loss*“ Modell ist dies ausdrücklich nicht zulässig.